

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A., geb. [REDACTED].2002,
Z.-straße, T.,
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

C.,
S.-straße, K.,
- N01 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Stolzenmorgen 36, 35394 Gießen,
- N02 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am VG Zickendraht

als Vertreterin des Berichterstatters am 02.08.2024 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es durch die gemäß § 87a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 VwGO als Vertreterin des Berichterstatters zuständige Vorsitzende in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über die gesamten Kosten des Verfahrens ist gem. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist. Dabei entspricht es in der Regel billigem Ermessen, denjenigen Beteiligten mit den Kosten des Verfahrens zu belasten, der das erledigende Ereignis aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat oder der ohne Erledigung bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre (BVerwG, Beschluss vom 24.01.2023 – 1 C 55.21 –, juris Rdnr. 2 mit weiteren Nachweisen). In den Fällen des § 75 VwGO – Erhebung einer Untätigkeitsklage – gilt gemäß § 161 Abs. 3 VwGO überdies die Regel, dass die Kosten stets dem Beklagten zur Last fallen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte.

Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen, weil er nicht vor Erhebung der Untätigkeitsklage am 11.06.2024 mit seiner Bescheidung rechnen durfte.

Nachdem der Kläger am 10.10.2023 seinen Asylantrag gestellt hatte, durfte er zunächst zwar dem gesetzlichen Fristenregime folgend mit der Bescheidung dieses Antrags binnen sechs Monaten rechnen (Art. 31 RL 2013/32/EU – Asylverfahrensrichtlinie = AsylVfRL – in Verbindung mit § 24 Abs. 4 bis Abs. 8 AsylG). Vorliegend wurde der Kläger allerdings vor Ablauf der Sechsmonatsfrist mit Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2024 darüber informiert, dass aufgrund der Arbeitsbelastung des Bundesamtes nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über seinen Antrag entschieden werden könne. Mit Versendung dieser auf Art. 31 Abs. 6 Buchstabe a) AsylVfRL, § 24

Abs. 8 Halbsatz 1 AsylG beruhenden Verzögerungsmitteilung hat das Bundesamt von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wegen der gerichtsbekannt, seit etwa 2022 erheblich angestiegenen Asylantragszahlen die Entscheidungsfrist auf höchstens fünfzehn Monate zu verlängern (Art. 31 Abs. 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b) AsylVfRL, § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AsylG).

Zwar enthält die Verzögerungsmitteilung vom 20.03.2024 keinen expliziten Hinweis auf einen derartigen Entscheidungsprozess des Bundesamtes, auch existiert hierzu kein separater Aktenvermerk in den Behördenvorgängen, dies war jedoch auch nicht notwendig. Denn es ergibt sich schon aus der Formulierung in Art. 31 Abs. 6 Buchstabe b) AsylVfRL, § 24 Abs. 8 Halbsatz 2 AsylG, dass das Bundesamt die Gründe für die Verzögerung sowie den Zeitrahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist, erst auf Verlangen des Asylbewerbers mitteilen muss. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass es genügt, wenn sich die Verlängerung der Entscheidungsfrist von sechs auf bis zu fünfzehn Monate in der Verzögerungsmitteilung gemäß Art. 31 Abs. 6 Buchstabe a) AsylVfRL, § 24 Abs. 8 Halbsatz 1 AsylG manifestiert, ohne dass es im Text der Verzögerungsmitteilung eines expliziten Hinweises hierauf bedürfte oder die Gründe für die Verzögerung näher ausgeführt werden müssten.

Soweit das Gericht bis vor kurzem in vergleichbaren Fallkonstellationen der Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt hat, weil es davon ausgegangen ist, es handele sich bei der Verzögerungsmitteilung und der Entscheidung über die Fristverlängerung um zwei getrennte, voneinander abzugrenzende Vorgänge (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 22.08.2023 – 2 K 1710/23.GI.A. –, Rdnr. 6; juris; Beschluss vom 23.07.2024 – 2 K 1930/24.GI.A –, nicht veröffentlicht), wird hieran nicht festgehalten.

Im Ergebnis kann ein Asylbewerber, der vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist schriftlich über die Entscheidungsverzögerung informiert wird, grundsätzlich nicht vor Ablauf von fünfzehn Monaten seit Stellung seines Asylantrags mit seiner Bescheidung rechnen, es sei denn, ihm wird auf sein Verlangen vom Bundesamt ein kürzerer Zeitrahmen genannt.

Von der Möglichkeit, ein Auskunftsverlangen gemäß Art. 31 Abs. 6 Buchstabe b) AsylVfRL, § 24 Abs. 8 Halbsatz 2 AsylG an die Beklagte zu richten, hat der Kläger hier indes keinen Gebrauch gemacht.

Die Erhebung der Untätigkeitsklage nur knapp drei Monate nach der Verzögerungsmittellung war nach alledem verfrüht. Dies gilt aufgrund der gesetzlichen Sonderregelungen für das asylverfahrensrechtliche Fristenregime unabhängig von der aus § 75 Satz 2 VwGO folgenden prozessualen Zulässigkeit einer solchen Klage bereits drei Monate nach Stellung des Asylantrags. Es entspricht daher der Billigkeit, die hierdurch entstandenen Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Zickendraht
qualifiziert elektronisch signiert

Dokumentation zu 2 K 1910/24.GI.A

Gegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

Sachgebiet: 1810

erledigt:02.08.2024 Entscheidung: Beschluss (Hauptsacheerledigung)

zur Veröffentlichung vorgemerkt: NEIN

Besonders bedeutsam: NEIN

Titel: Asylrechtliche Untätigkeitsklage; Kostenentscheidung nach Hauptsacheerledigung

Leitsatz: Ein Asylbewerber, der vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist, innerhalb derer grundsätzlich über seinen Asylantrag entschieden werden muss, schriftlich über die Entscheidungsverzögerung informiert wird, kann grundsätzlich nicht vor Ablauf von fünfzehn Monaten seit Stellung seines Asylantrags mit seiner Bescheidung im Sinne von § 161 Abs. 3 VwGO rechnen, es sei denn, ihm wird auf sein Verlangen vom Bundesamt ein kürzerer Zeitrahmen genannt.

Suchworte: ASYLVERFAHREN, AUSKUNFTSVERLANGEN, BESCHIEDUNG, BILLIGKEIT, FRISTENREGIME, HAUPTSACHEERLEDIGUNG, KOSTENENTSCHEIDUNG, UNTÄTIGKEITSKLAGE, VERZÖGERUNG, VERZÖGERUNGSMITTEILUNG,

Normen: AsylG § 24 Abs 4, AsylG § 24 Abs 5, AsylG § 24 Abs 6, AsylG § 24 Abs 7, AsylG § 24 Abs 8, RL 2013/32/EU Art 31, VwGO § 161 Abs 2 Satz 1, VwGO § 161 Abs 3, VwGO § 75,

Dateiname : 02-ANONYM2_K_1910_24_GI_A_Beschluss_anonym.docx